

SITZUNG

Sitzungstag:
15. Mai 2017

Sitzungsort:
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

Namen der Stadtratsmitglieder

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u>		
1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführer</u>		
Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
	Ertl Wilhelm	Reha
Fenk Karl		
Finster Josef		
Graf Markus		
Grädler Thorsten	kommt bei Punkt 2	beruflich verhindert
Högl Manfred		
Honig Maria		
	Kredler Andreas	privater Termin
Krieger Monika		
Krob Heinz		
Lehner Peter		
Plößner Manuel		
Pröls Ludwig		
Renner Roland		
Ringer Hildegard		
	Ruppert Heinrich	privater Termin
Schwindl Helmut		
Ströll-Winkler Christian		
Trummer Karl		
Wismeth Peter		

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Dipl. Ing. Architekt und Stadtplaner Wolfgang Brummer vom Architekturbüro Brummer und Retzer GmbH, Amberg

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt Manfred Neidl, Sulzbach-Rosenberg

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Pfälzner vom Büro Birner Planungsgesellschaft mbH, Amberg

Von der Verwaltung:

Geschäftsleiter und Kämmerer Harald Kergl

Kämmereimitarbeiter Frederic Pröls

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch

Bauamtsleiter Stefan Ertl

T a g e s o r d n u n g:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 24. April 2017
2. Baugebiet Weidenstock Südhang;
Billigung des Planentwurfs
3. Feuerwehrwesen;
Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr
4. Bauhof Vilseck;
Ersatzbeschaffung eines Doppelkabiners
5. Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen;
Heranziehung der Kommunen als Obdachlosenbehörde
6. Alte Schule Vilseck, Kirchgasse 9
 - 6.1 Vorstellung des Brandschutzkonzepts
 - 6.2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung
7. Neubau Bauhof;
Genehmigung des 3. Nachtragsangebots zu den Abbrucharbeiten durch die Firma Plannerer, Pullenreuth

Die Sitzung war öffentlich.

Vor Punkt 1:

Erweiterung der Tagesordnung:

Bürgermeister Schertl berichtet, dass wegen der Dringlichkeit der Maßnahme ein weiterer Tagesordnungspunkt behandelt werden muss. Es muss deshalb über den Punkt 7 "Neubau Bauhof; Genehmigung des 3. Nachtragsangebots zu den Abbrucharbeiten durch die Firma Plannerer, Pullenreuth" entschieden werden.

Der Stadtrat erklärt sich mit der Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in die Sitzung einverstanden (Abstimmung: 17 . 0):

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 24. April 2017

Beschluss (Abstimmung: 17 : 0):

Der Stadtrat erhebt gegen das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzungen vom 24. April 2017 keine Einwendungen.

2. Baugebiet Weidenstock Südhang;
Billigung des Planentwurfs

Bürgermeister Schertl erläutert, dass sich der Stadtrat vor der Billigung des Planentwurfs für das Baugebiet Weidenstock Südhang mit den einzelnen Festsetzungen zu beschäftigen habe. In der letzten Sitzung habe der Stadtrat die Variante für die Straßenführung ausgewählt. In dieser Sitzung seien viele Details hinsichtlich der zulässigen Bebaubarkeit, der zulässigen Hausformen, des Grünordnungsplans usw. zu klären.

Nach der Abstimmung und der Billigung des Planentwurfs können die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Dipl. Ing. Architekt und Stadtplaner Wolfgang Brummer erläutert, dass wegen der Zufahrtsstraße zur Staatsstraße 2120 und der Grünfläche parallel zur Erstellung des Bebauungsplans auch der Flächennutzungsplan geändert werden muss.

Weiter führt Herr Brummer aus, dass im Bebauungsplan Weidenstock Südhang wegen der relativ steilen Böschung Baugrenzen festgesetzt werden.

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt Manfred Neidl erläutert die Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan, die wegen der starken Hanglage des Gebiets genau festzulegen waren. Das Gebiet weise immerhin einen Höhenunterschied von 20 m auf (siehe beiliegende Skizze).

Parallel zu den Wohnstraßen sollen Parkstreifen, Gehwege und teilweise Grünstreifen errichtet werden (siehe beiliegende Planskizzen zu den einzelnen Straßenzügen).

Die Zufahrtsstraße zur Staatsstraße 2120 soll in einer Breite von 6 m ausgebaut werden. Parallel dazu soll ein einseitiger Fuß- und Radweg errichtet werden, der durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt wird.

Stadtrat Peter Lehner gibt zu bedenken, dass durch die geplanten Grünstreifen, Parkflächen und Gehwege die Erschließungskosten in diesem Baugebiet relativ hoch sein werden.

Stadtrat Markus Graf regt an, den Fuß- und Radweg, der von Sorghof her kommt, über die Hohe Straße durch das neue Baugebiet weiterzuführen und an den Gehweg an der Staatsstraße 2120 Richtung Schlicht anzuschließen.

Weiter führt Herr Neidl die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen an und erläutert die vorgesehene Eingrünung des Baugebiets (siehe beiliegende Pläne).

Der Stadtrat kommt überein, den Fuß- und Radweg, der von Sorghof her kommt, über die Hohe Straße durch das Baugebiet Weidenstock Südhang weiterzuführen und an den Gehweg an der Staatsstraße 2120 Richtung Schlicht anzuschließen (Abstimmung: 18 : 0):

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat beschließt, parallel zur Zufahrtsstraße zur Staatsstraße 2120 einen einseitigen Geh- und Radweg zu errichten, der durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn getrennt wird.

Beschluss (Abstimmung: 18 . 0):

Der Stadtrat billigt nach Einarbeitung der vorgenannten Änderungen den vom Architekturbüro Brummer und Retzer GmbH, Amberg, ausgearbeiteten Planentwurf für den Bebauungsplan Weidenstock Südhang.

3. Alte Schule Vilseck, Kirchgasse 9

3.1 Vorstellung des Brandschutzkonzepts

Bürgermeister Schertl erläutert, dass es durch den Auszug der Tanzschule Mayerhofer und die Nutzung der frei gewordenen Räume in der Alten Schule in Vilseck durch Vereine erforderlich wurde, ein Brandschutzkonzept zu erstellen. Der Stadtrat hat für die Ausarbeitung dieses Brandschutzkonzeptes das Büro Birner Planungsgesellschaft mbH, Amberg, beauftragt.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Pfälzner vom Büro Birner Planungsgesellschaft mbH, Amberg, stellt das Ergebnis des Brandschutzkonzeptes vor (siehe beiliegende Pläne mit Beschreibung).

Es seien demnach nur kleine Änderungen, wie der Einbau von Brandschutztüren oder funkvernetzten Rauchmeldern, notwendig, um die Sicherheit im Brandfall zu gewährleisten.

Das Dachgeschoß darf nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.

3.2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Nutzungsänderung

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung in der Alten Schule in Vilseck von einer Tanzschule in Räume für die Nutzung durch Vereine. Das erforderliche Brandschutzgutachten wurde erstellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Nutzungsänderung beim Landratsamt Amberg-Sulzbach zu beantragen.

4. Feuerwehrwesen;

Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr

Bürgermeister Schertl erläutert, dass bisher Einsätze unserer Feuerwehren bei Hilfeleistungen nach dem Bayer. Feuerwehrgesetz abgerechnet wurden. Für die Feuerwehrfahrzeuge wurden Kostenpauschalen angenommen, die weder berechnet wurden, noch eine sonstige Grundlage aufweisen. Die Stadt Vilseck ist eine der letzten Kommunen, die keine Kostensatzung für ihre städtischen Feuerwehren erlassen hat. Um eine rechtlich haltbare Abrechnungsbasis zu schaffen, wäre es sinnvoll und nötig eine Satzung zu erlassen.

Die städtischen Mitarbeiter für das Feuerwehrwesen haben nun eine Satzung entworfen und für die einzelnen Fahrzeuge jeweils die künftigen Abrechnungssätze berechnet.

Abgerechnet werden dürfen Hilfeleistungen z.B. auch bei Verkehrsunfällen, bei denen die Feuerwehr zur Rettung Verunglückter angefordert wird. Diese Abrechnung erfolgt dann grundsätzlich mit der Versicherung des Fahrzeughalters.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren.

Die Stadt Vilseck erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Vilseck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG

Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Vilseck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Krafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Vilseck vom 25.04.2017

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|---|-----------|
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF
(Feuerwehren Gressenwöhr, Schönlind und Sigl) | 2,95 Euro |
| b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6
(Feuerwehren Schlicht und Sorghof) | 3,38 Euro |
| c) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12
(Feuerwehr Schlicht) | 4,22 Euro |
| d) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25
(Feuerwehr Vilseck) | 3,98 Euro |

e) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 (Feuerwehr Vilseck)	7,53 Euro
f) Mehrzweckfahrzeug MZF (Feuerwehren Schlicht, Sorghof und Vilseck)	2,71 Euro
g) Mehrzweckfahrzeug MLF (Feuerwehr Sorghof)	4,84 Euro
h) Gerätewagen-Logistik GWL (Feuerwehr Vilseck)	3,87 Euro

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	58,24 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	47,52 Euro
c) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,28 Euro
d) Tanklöschfahrzeug TLF 16	80,55 Euro
e) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	125,08 Euro
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	23,15 Euro
g) Mehrzweckfahrzeug MLF	91,88 Euro
h) Gerätewagen-Logistik GW-L1	51,03 Euro

3. Kosten für Ölbindemittel und Entsorgung

Als Kosten werden der Einsatz von Ölbindemitteln sowie die Entsorgung geltend gemacht.

- Ölbindemittel je Sack	Selbstkostenpreis
- Entsorgung je Sack	6,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz pro Feuerwehrdienstleistendem berechnet: 24,00 €.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Stadt Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

5. Bauhof Vilseck; Ersatzbeschaffung eines Doppelkabiners

Der Stadtrat kommt überein, diesen Punkt in der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln, da noch einige Details zu klären sind.

6. Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen; Heranziehung der Kommunen als Obdachlosenbehörde

Bürgermeister Schertl berichtet, dass das Landratsamt Amberg-Sulzbach alle Kommunen im Landkreis dahingehend informiert hat, dass die Gemeinden in bestimmten Situationen anerkannte Flüchtlinge als Obdachlosenbehörde in eigener Zuständigkeit unterbringen müssten.

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch verliest das beiliegende Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 25. April 2017 an die Gemeinden und das beiliegende Schreiben von Landrat Richard Reisinger an Frau Staatsministerin Emilia Müller vom 24. April 2017.

Der Bürgermeister führt weiter aus, dass in der Stadt Vilseck derzeit 99 Flüchtlinge in sog. Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und vier Flüchtlinge in einer dezentralen Unterkunft leben. Von diesen 103 Flüchtlingen, die derzeit in Vilseck leben, sind 36 Personen sog. Fehlbeleger, da sie anerkannt sind. Sie müssten somit die Gemeinschaftsunterkunft verlassen. Sollten sie keine Wohnung finden, müsste sie die Stadt Vilseck nach der derzeitigen Rechtslage als Obdachlosenbehörde unterbringen.

Nach der Meinung des Bürgermeisters könne diese gesetzliche Regelung, die die Staatsregierung erlassen hat, so nicht umgesetzt werden. Es könne nicht sein, dass den Kommunen als letztes Glied in der Kette "der schwarze Peter" zugeschoben wird, zumal die Stadt Vilseck mit den Gemeinschaftsunterkünften erheblich belastet sei. Von derzeit 800 Flüchtlingen, die dem Landkreis zugewiesen sind, leben 103 Flüchtlinge in Vilseck.

Die Forderung der Stadt Vilseck müsse laut Bürgermeister Schertl sein, dass Fehlbeleger, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, von dieser gesetzlichen Regelung ausgenommen werden müssen. Er wird diese Forderung in einem Schreiben an das Landratsamt Amberg-Sulzbach weitergeben.

7. Neubau Bauhof;

Genehmigung des 3. Nachtragsangebots zu den Abbrucharbeiten durch die Firma
Plannerer, Pullenreuth

Bürgermeister Schertl erläutert, dass bei den Abbrucharbeiten des alten Bauhofs festgestellt wurde, dass unter den Bodenplatten der beiden vorhandenen Hallen erhebliche Mengen Hochofenschlacke eingebaut waren. Insgesamt sind 600 t Schlacke auf einer Deka II Deponie zu entsorgen.

Diese Entsorgungsmenge war in der Ausschreibung nicht enthalten und ist nun als Nachtrag zu beauftragen.

Für die Entsorgung der Schlacke fallen Bruttokosten von 62.475,-- Euro an.

Stadtrat Ludwig Pröls fragt in diesem Zusammenhang an, ob es ein Baugrundgutachten gebe, durch das bereits festgestellt hätte werden können, dass diese Hochofenschlacke eingebaut worden ist.

Bauamtsleiter Stefan Ertl erklärt hierzu, dass es für den Bau des neuen Bauhofs ein solches Gutachten gebe, nicht aber für den Abriss. Das tue aber nichts zur Sache, denn die Hochofenschlacke müsse entsorgt werden, ob dies durch ein Gutachten festgestellt worden wäre oder nicht. Sie sei nun mal vorhanden.

Stadtrat Pröls fragt weiter nach, ob es ein Schadstoffgutachten gebe. Das verneinte Bauamtsleiter Ertl.

Stadtrat Heinz Krob fragt nach, warum der Stadtrat hier über einen 3. Nachtrag entscheiden müsse. Er wisse nichts von zwei anderen Nachträgen bei den Abbrucharbeiten für den Bauhof.

Bauamtsleiter Stefan Ertl erklärt hierzu, dass die beiden anderen Nachträge unter 10.000 Euro lagen und deshalb nicht vom Stadtrat genehmigt werden mussten.

Einige Stadträte meinen, dass sich solche kleinen Nachträge auch schnell zu hohen Beträgen summieren können. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn der Stadtrat über Nachträge grundsätzlich wenigstens informiert würde. Bauamtsleiter Ertl sicherte dies für künftig zu.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat genehmigt das 3. Nachtragsangebot zu den Abbrucharbeiten des alten Bauhofs durch die Firma Plannerer, Pullenreuth, zu Bruttokosten in Höhe von 62.475,-- Euro.